

Anton Florian von Liechtenstein schreibt den Beamten von Vaduz betreffend das eingezogene Gut des Rudolph Walser im Gamander und die an Christian Hilti überlassene Hofmühle. Konz. Mährisch Ostrau, 1719 September 26, AT-HAL, H 2612, unfol.

[1] [linke Spalte]

An den verwaltter und landschreyber des furstenthums Liechtenstein. De dato Ostrau, den 26. Septembris 1719.

1. Wegen der gemeyn zu Schaan supplication in puncto abtreten sollenden Neugereiths.
2. Des Rudolph Walser¹ in puncto schadloshaltung seines der Gamandra² einverleibten gufts.
3. Des Christian Hilti umb überlassung der Hoffmühl.

Der anderte passus ist extrahirt worden ad acta, der 3. hat nichts an sich.

[rechte Spalte]

PP.³

Es seyn uns hiebey gehende memorialien⁴ von einem bis auff Feldsparg uns nachgeloffenen underthanen underthänigst behandiget und dieselbe dato allhier uns gebührend vorgetragen worden. So viel nun das erstere von der gemeyn zu Schaan etc. eingeraicht seyn sollende concernirt⁵, lassen wir ratione⁶ des uns abzutreten schuldigen neugereutts⁷ es bey unsern vorigen, wohlbedachtlich genommenen verordnungen, leediglich bewenden, und gleichwie ihr in sonderheit der leztern zu inhæriren⁸ wissen werden, also habtt ihr ihme zu bedeuten, dass, falls sie sich zu der güthlichen einraumung nicht verstehen wollen, wir die rechtliche zwangsmittel bey der römisch kayserlichen mayestät auszuwirken nicht ermanglen werden.

Das andere den Rudolph Walser betreffend habtt ihr dahin zu verschayden, dass zwar dem supplicanten wegen seines der Gamandra einverleybten gufts alle mögliche und billiche indemnisation⁹ geschehen und er derowegen claglos gestellet werden solle. In dem übrigen aber, so kommen wir jedoch nicht zugeben, dass ihme von unsern schupflehen¹⁰ eines zu einem erlehen (es wähe dann sach, dass sein abgetretenes guht ein erlehen gewesen) auff ewig conferiret¹¹

¹ Rudolph Walser, erwähnt 1693, 1696, 1709 in Schaan. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 4, Vaduz 2008, S. 412.

² Gamander. Wiesen und Häuser nördlich von Schaan. Vgl. Hans STRICKER (Leitung) – Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 525.

³ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archibischule Marburg 7, 1998), S. 194.

⁴ Gesuche.

⁵ betrifft.

⁶ wegen.

⁷ Der Novalzehntstreit im Fürstentum Liechtenstein dauerte von 1719 bis 1721. Dabei handelte es sich um den Neubruchzehnt oder Novalzehnt auf Neubruch (Neugrütt), das heißt der Zehnt, der auf durch Rodung nutzbar gemachtes neues Land eingezogen wurde. In Vaduz und Schellenberg hatten bis zur Regierung von Anton Florian von Liechtenstein die Geistlichen das alleinige Vorrecht, diesen Zehnt einzuziehen. Der Streit wurde 1721 mit einem Kompromiss beigelegt und dieser Zehnt von da an je zur Hälfte an den regierenden Fürsten und die Geistlichen abgeliefert. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-Stadt- Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 102, Leipzig 1806, S. 494; Alois NIEDERSTÄTTER, *Novalzehntstreit 1719–21*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 654.

⁸ anzubastfen.

⁹ Schadloshaltung.

¹⁰ Schupf- oder Falleben wurden nur auf Lebzeiten des Lebnehmers verliehen. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 149, Leipzig 1828, S. 587.

¹¹ zusammengetragen.

werde, sondern gleichwie wir wegen bevorstehender ehrschatzung¹² uns auff den Frühling eines gewissen, durch welche person wir solche vornehmen und unserer instruction gemäs einrichten lassen wollen, gnädigst zu resolviren¹³ gedenken. Also habt ihr solche bis dahin nicht vorzunehmen und den supplicanten insolang [2] zur gedultt zuweysen, da ohnedem den bevorstehenden Wintter über, ihme aus dem verzug kein schaden zuwachsen.

Auff das dritte, so den Christian Hilti betrifft, ist unsere gnädigste resolution, dass, nachdeme er selbst gestehet, dass er bey annahm unsers hoffmüllers mitt der caution nicht auffkommen können, wir demnach ihme zugefallen, anjezo, den auff ein jahr lang auffgenommenen hoffmüller nicht vertreyben können. Falls aber diese oder eine andere uns instehende ^{a-}nun vacant werdende^{-a} mühle wider ersezet, da er ettwa auch auff den Fruhling bey vornemmender ehrschatzung verlihen werden solltte, könnet ihr sodann auff den supplicanten eine billichmässige reflexion machen. Hieran geschihet unsere meynung und wir verbleyben euch in gnaden gewogen.

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

¹² „Ehrschatz“ war eine Abgabe im Lebensrecht, die dem Lebensherrn bei einer Besitzveränderung entrichtet werden musste. „Verehrschatzen“ bedeutet somit „den Ehrschatz von einem Gut bezahlen“. Vgl. KRÜNITZ, Bd. 10, Leipzig 1785, S. 203.

¹³ entschließen.